

## **Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Corona-Vergabeerlass – CVgE M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 14. April 2020 – V130 - 611-00020-2018/031-009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 703 - 20

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

Abweichend vom Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 666), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 439) geändert worden ist, gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte**
  - 1.1 Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwertes beschafft werden (Direktauftrag); auf eine Markterkundung kann verzichtet werden.
  - 1.2 Hierzu zählen besonders medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel), um der Verbreitung des Virus bestmöglich entgegen zu wirken, beispielsweise Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte wie etwa Beatmungsgeräte, aber auch Gegenstände oder Bauleistungen für die medizinische Versorgung wie beispielsweise die Errichtung von Corona-Test-Stationen. Weiter können auch solche öffentlichen Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, direkt vergeben werden. Zu nennen sind solche Lieferungen und Leistungen, die beispielsweise zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen dienen, Videokonferenztechnik und die Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
  - 1.3 Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachungen ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.
- 2 Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen**

Ziffer 1 gilt auch für Empfänger von Zuwendungen nach den §§ 23, 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Regelungen, die für die Vergabe an verbundene, verpartnerte oder über natürliche Personen verflochtene Unternehmen gelten, sind auch bei Vorliegen der in Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen für eine Direktvergabe zu beachten.
- 3 Geltung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Zwingend formulierte Bestimmungen des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben grundsätzlich unberührt. Abweichungen sind unter den Voraussetzungen des übergesetzlichen rechtfertigenden Notstandes möglich.
- 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2020 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 160